

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1995

Geschäftszahl

92/06/0052

Rechtssatz

Die wirtschaftliche Lage eines Grundeigentümers, der einen Antrag gem § 19 Abs 3 Slbg ROG 1977 gestellt hat, stellt mangels Erwähnung im § 19 Abs 3 Slbg ROG 1977 keinen besonderen Grund für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dar.